



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.11.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Bianca
Brunnhuber, Sabine
Demmel-Hegwer, Anna
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Müller, Ernst
Pernreiter, Anton
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Schärringer, Peter Dr.
Schlagbauer, Andreas
Schlutter, Heide
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Rothbauer, Manfred
Wagner, Daniel

Verwaltung

Beck, Samira
Stangl, Josef
Steinberger, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Ludsteck, Werner
Reith, Gabriele

privat verhindert
privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: FV/0061/2017
2. Antrag Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Ingolstadt vom 06.10.2017 auf Bezeichnung des Neubaus an der Josef-Mathes-Straße
Vorlage: FV/0062/2017
3. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr zum 1.1.2019; Auftragsvergabe für Ermittlung der Flächen mit Kostenteilung
Vorlage: FV/0065/2017
4. Antrag von Frau Isachenko auf Ablöse von Stellplätzen, Gumpbachstraße 11
Vorlage: GL/0066/2017
5. Errichtung einer Fußgängerampel an der B 16 a in Oberdünzing; anteilige Kosten der Stadt Vohburg
Vorlage: BA/0169/2017
6. Unterhalt von Gemeindestraßen: Auftragsvergabe für das Jahr 2018
Vorlage: BA/0174/2017
7. Bebauungsplan Nr. 46 "Pfarrgarten" Menning: Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für 2. Auslegung
Vorlage: BA/0172/2017
8. Bekanntgaben des Bürgermeisters
9. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 30 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 49 über die Sitzung vom 17.10.2017 in Abdruck zugegangen. StR Völler bat in das Protokoll seine Wortmeldung zu TOP 5.2 mit folgenden Wortlaut:

„StR Völler erklärte, es sei auch bei einer freihändigen Vergabe rechtlich fragwürdig, mindestens aber unfair, wenn eine Firma nachträglich das günstigste Angebot einer Aufschreibung geringfügig unterbieten kann und so den Zuschlag erhält.“ mit aufzunehmen.

Mit der Aufnahmen in die Niederschrift bestand Einverständnis, weitere Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017	997
-----------	---	------------

Nach Art. 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Kämmerer Steinberger erklärte, dass der Erlass im Jahre 2017 nur notwendig ist, da sich der Stellenplan durch Neueinstellungen in den Kindergärten verändert hat.

Ferner ändert sich die Finanzierung des Haushaltes, da auf Grund der gestiegenen Einnahmen bei den Steuern und der Verschiebung von Investitionen in die Folgejahre, die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 2,285 Mio. € nicht notwendig ist und ein Betrag von rd. 743.000 € sogar der Rücklage zugeführt werden kann.

Das Haushaltsvolumen wird sich von bisher 27.073.500 € um 6,6 % auf 28.871.900 € erhöhen, wobei der Verwaltungshaushaltes um 13,2 % von bisher 17.291.500 € auf 19.570.500 € steigt, während der Vermögenshaushalt um 4,9 % von bisher 9.782.000 € auf 9.301.400 € zurückgeht.

Der Überschuss im Verwaltungshaushalt (freie Finanzspanne) wird sich von bisher 2.747.000 € um 2.089.000 € auf 4.836.000 € oder 76,1 % erhöhen.

Im Nachtragshaushaltsplan ergeben sich voraussichtlich folgende Veränderungen:

A. Verwaltungshaushalt

Mehreinnahmen:	+	2.419.000 €
Mindereinnahmen:	-	140.000 €
Zwischensumme:	+	2.279.000 €
Mehrausgaben:	-	351.000 €
Ausgabeneinsparungen:	+	161.000 €
Zwischensumme:	-	190.000 €
Verbesserung gegenüber Ansatz:	+	2.089.000 €

B. Vermögenshaushalt

Mehreinnahmen:	+	0 €
Mindereinnahmen:	-	1.046.000 €

Zwischensumme:	-	1.046.000 €
Mehrausgaben:	-	324.000 €
Ausgabeneinsparungen:	+	2.310.000 €
Zwischensumme:	+	1.986.000 €
Verbesserung gegenüber Ansatz:	+	940.000 €
Gesamtverbesserung Gesamthaushalt:	+	3.029.000 €
Im Haushaltsplan vorgesehene Entnahme:	-	2.285.600 €
Rücklagenzuführung 2017:	-	743.400 €

Die jährliche Zinsbelastung für den gesamten Schuldenstand im Jahr 2017 liegt bei rd. 32.900 €. Die Zinseinnahmen für die Kassen- und Rücklagemittel liegen im Jahr 2017 bei ca. 195.000 €.

Der Schuldenstand wird zum 31.12.2017 bei rd. 2,941 Mio. € oder 355 € je Einwohner liegen. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner betrug im Jahre 2015 807 € je Einwohner, so dass der Durchschnitt immer noch um rd. 56 % unterschritten wird.

Der Rücklagenstand betrug zum Jahresende 2016 rd. 12,528 Mio. € und wird sich zum 31.12.2017 durch die vorgesehene Zuführung von 0,743 Mio. € auf etwa 13,271 Mio. € erhöhen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **vermindert sich von bisher 4.988.000 € um 967.000 € auf 4.021.000 €**. Ursache dafür ist überwiegend der Wegfall der Ermächtigung für den Neubau des Kinderhortes mit offener Ganztagschule für die Grundschule mit einem Betrag von 1.000.000 €, für den Ausbau der Hartackerstraße mit 400.000 €, für die Sanierung des Auertores mit einer Summe von 250.000 € und für die Breitbandversorgung mit einer Summe von 209.000 €. Eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für das Jahr ist für den geplanten Investitionskostenzuschuss an den Freistaat Bayern für die Hochwasserfreilegung im Gewerbegebiet Rockolding in Höhe von 1,0 Mio. € erforderlich.

Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Fakten und Zahlen wird die „freie Finanzspanne“ im Jahre 2018 zumindest bei rd. 2,5 Mio. € liegen. Während der Ansatz bei der Gewerbesteuer sich wieder auf rd. 4,5 Mio. € reduzieren wird, ist mit einem Anstieg bei Einkommensteueranteil um d. 500.000 € zu rechnen. Andererseits erhöht sich die Kreisumlage um rd. 614.000 €. Der Finanzplan sah für das Jahr 2018 einen Überschuss von 1,953 Mio. € vor.

Beschluss:

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen. Der Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Damit verändern sich die Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt um 2.279.000 € von bisher 17.291.500 € auf 19.570.500 €

im Vermögenshaushalt um 480.600 € von bisher 9.782.000 € auf 9.301.400 €

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

2. Antrag Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Ingolstadt vom 06.10.2017 auf Bezuschussung des Neubaus an der Josef-Mathes-Straße 998

Mit Schreiben vom 04.10.2017/201.0.201, dass den Stadträten mit der Sitzungsladung übersandt wurde, beantragt die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Ingolstadt für den Neubau des Gemeindezentrums in Vohburg einen Zuschuss zu den ermittelten Baukosten von voraussichtlich 2.110.000 €. Die Finanzierung wurde wie folgt dargelegt:

- Bedarfszuweisung Landeskirche	1.000.000,00 €
- Verkaufserlös Grundstück in Geisenfeld	569.500,00 €
- Zuschüsse anderer Gemeinden (Schätzung)	50.000,00 €
- Zuschuss Stadt Vohburg (10 % der Kosten)	200.000,00 €
- Eigenanteil Kirchengemeinde Vohburg (davon Kreditfinanzierung ca. 200.000 €)	290.500,00 €
Gesamtkosten:	2.110.000,00 €

Der vorgesehene Neubau wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04. April 2017 vom beauftragten Architekturbüro vorgestellt und dem Planentwurf grundsätzlich zugestimmt. In der gleichen Sitzung wurde das dazu notwendigen Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Nach Ziffer J. 6. der Zuschussrichtlinien kann für die Errichtung, Umbau und Erweiterung von Kirchen und Kapellen ein Zuschuss von 10 %, höchstens 50.000,00 € gewährt werden. Nach Ziffer A. Nr. 6 hat jeder Zuschussnehmer einen Eigenanteil (Barmittel) von mindestens 20 % der Gesamtkosten aufzubringen. Bei Gesamtkosten von 2,110 Mio. € ist dies ein Betrag von rd. 422.000 €. Mit dem Eigenanteil und dem Verkaufserlös aus dem Verkauf des Grundstückes wird dieser Anteil erbracht.

Die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Inventar können in der Regel nicht gefördert werden. Dies wurde auch bei den Innensanierungen der Kirchen in Oberhartheim, Dünzing, Irsching und Vohburg (mit Ausnahme Sanierung Pfarr- und Jugendheim) beschlossen und abgerechnet, wobei hier pauschal 7 % der Gesamtkosten in Abzug gebracht wurden.

Im Stadtgebiet Vohburg sind derzeit 784 Bürger mit evangelischen Glauben und 5.355 Einwohner mit katholischer Zugehörigkeit gemeldet.

Aus der Presse war zu erfahren, dass die Stadt Geisenfeld einen Zuschuss von 80.000,00 € gewährt. Eine Zusage des Marktes Pförring, der Gemeinde Münchsmünster und der Stadt Neustadt a.d. Donau (für Ortsteil Schwaig) steht noch aus

Beschluss:

1. Die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Ingolstadt erhält für den Neubau des Gemeindezentrums in Vohburg, Josef-Mathes-Straße, aus den dargelegten Baukosten von rd. 2,110 Mio. € einen Investitionskostenzuschuss von pauschal 200.000,00 €.
2. Von der Festlegung eines Höchstzuschusses nach den Richtlinien in Höhe von 50.000,00 € wird eine Ausnahme erteilt. Ferner wird für die Kosten der Einrichtung und Ausstattung kein Abzug vorgenommen. Nach den Förderrichtlinien ist jedoch ein Eigenanteil (Barmittel) von mind. 20 % der Gesamtkosten.
3. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungen bzw. einer Ausgabenübersicht ausbezahlt, wobei von der letzten Rate ein Betrag von 20.000,00 € bis zur Vorlage des

- Verwendungsnachweises einbehalten wird.
4. Bei Reduzierung der Baukosten verringert sich auch der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis. Bei Überschreitung der Baukosten kann kein weiterer Zuschuss gewährt werden. Die Mehrkosten sind vom Antragsteller zu finanzieren.
 5. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert und die Genehmigung des Dachverbandes erteilt wird. Ferner müssen die notwendigen baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen vor Baubeginn vorliegen. Die Nachweise sind der Stadt vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

3. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr zum 1.1.2019; Auftragsvergabe für Ermittlung der Flächen mit Kostenteilung	999
---	------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.09.2017 Nr. 957 wurde festgelegt, die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2019 einzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt Angebote für die Flächenermittlung und für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten vorzulegen. Zwischenzeitlich haben dazu Gespräche mit der Firma Wipfler, Pfaffenhofen, und der Kommunalberatung Hurzmeier, Straubing, stattgefunden.

Im Stadtgebiet sind rd. 2.600 Grundstücke an die Kanalisation angeschlossen, wobei etwa 450 Eigentümer kein Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten, da Sie entweder eine Genehmigung zur Versickerung auf dem eigenen Grundstück haben oder wie im Ortsteil Knodorf auf Grund des Vakuumsystems keine technische Möglichkeit haben Niederschlagswasser einzuleiten.

Die gebührenpflichtig befestigten Flächen werden dabei durch Auswertung der digitalen Flurkarte, digitalen Orthofotos und Kanal-Bestandspläne ermittelt. Anschließend erfolgt dazu eine Anhörung der Grundstückseigentümer und verschiedene Informationsveranstaltungen durch das beauftragte Ingenieurbüro. Ferner müssen die Betriebs- und Investitionskosten auf die Oberflächen- und die Schmutzwasserentwässerung aufgeteilt werden.

Nach dem vorliegenden Angebot der Firma Wipfler vom 7.11.2017 ergibt sich für die Flächenermittlung von etwa 2.200 Grundstücken ein Aufwand von brutto von 36.652,00 €. Die Firma hat nach nochmaligen Verhandlungen einen Nachlass von rd. 7 % gewährt.

Für die Aufteilung der Betriebskosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Gebührenbedarfsberechnung in Form einer Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2018 und einer Vorkalkulation für die Jahre 2019 bis 2022 fällt ein Aufwand von brutto etwa 5.000 € an. Das Angebot der Firma Hurzmeier, Straubing, vom 7.11.2017 ist jedoch noch genau zu verhandeln.

Die erforderlichen Kosten für die Ermittlung der Flächen und die Verteilung der Kosten stellen einen gebührenpflichtigen Aufwand dar und können über den Kalkulationszeitraum von vier Jahren auf die Gebühren umgelegt werden.

Beschluss:

1. Die Wipfler Plan GmbH, Nördlingen, erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 7.11.2017 den Auftrag zur Ermittlung der gebührenpflichtig befestigten Flächen im Stadtgebiet zum Preis von brutto 36.652,00 €.
2. Die Firma „Kommunalberatung Hurzmeier GmbH“, Straubing, erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 7.11.2017 den Auftrag zur Trennung der Betriebs- und Investitionskosten auf die einzelnen Kostenarten und zur Ermittlung der Einleitungsgebühr durch eine Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2018 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2019 bis 2022.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

4. Antrag von Frau Isachenko auf Ablöse von Stellplätzen, Gumpbachstraße 11	1000
--	-------------

Im ehemaligen BayWa Gelände an der Gumpbachstraße (Gumpbachstraße 11-11c) sind im Bebauungsplan zwei Doppelhaushälften vorgesehen. Im Innenhofbereich sind ein weiteres Doppelhaus (Regensburger Str. 34 und 36) und ein Einfamilienhaus zugelassen.

Mit Bauantrag vom 17.04.2015 reichte der damalige Grundstückseigentümer und Bauträger einen Bauantrag zum Neubau von 3 Doppelhäusern und Garagen ein. Es wurde das Genehmigungsverfahren beantragt. Mit Schreiben vom 20.04.2015 erklärte die Stadt Vohburg, dass kein Genehmigungsverfahren verlangt wird und wies ausdrücklich auf die Errichtung von insgesamt 6 Stellplätzen (je Doppelhaushälfte einer, zusätzlich zu den Garagen) hin. In den Eingabeplänen sind die Stellplätze eingezeichnet.

Bei einer Überprüfung der erforderlichen Stellplätze durch die Bauverwaltung wurde festgestellt, dass für die Gumpbachstraße 11 und 11 b nur eine Einzelgarage errichtet wurde und der geplante Stellplatz nicht errichtet worden ist. Nach der städtischen Stellplatzsatzung wäre für beide Doppelhaushälften zu der Einzelgarage noch ein Stellplatz herzustellen gewesen.

Mittlerweile wurde die Gumpbachstraße 11 verkauft und die neuen Eigentümer wurden von der Stadt angewiesen den Stellplatz zu erstellen. Mit Schreiben vom 24.10.2017 beantragten die neuen Eigentümer den erforderlichen Stellplatz abzulösen. Die angeführten Gründe können dem o.g. Schreiben entnommen werden.

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadt Stellplatzablösungen, bei Wohnbebauungen, nicht zugestimmt.

StR Völler plädierte für eine Erneuerung der Stellplatzsatzung und eine Erhöhung des Ablösebetrages.

Bürgermeister Schmid sagte einen Vorschlag der Verwaltung noch im I. Quartal 2018 zu.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt eine Ablösung der Stellplätze ab.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

5. Errichtung einer Fußgängerampel an der B 16 a in Oberdünzing; anteilige Kosten der Stadt Vohburg	1001
--	-------------

An die Stadt Vohburg wurde von Bürgern aus Oberdünzing und Menning mit einer Unterschriftenliste von ca. 100 Personen der Wunsch herangetragen, aus Sicherheitsgründen für Kinder und ältere Menschen eine Fußgängerampel zur Überquerung der B 16 a in Oberdünzing einzurichten. Nach mehreren Ortsterminen mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen konnten eine Zustimmung der behördlichen Seite erreicht werden. Am letzten Ortstermin konnte man sich nun auf einen Standort für die zukünftige Fußgängerampel einigen. Der geplante Standort befindet sich nun ca. 30 m von der bestehenden Überquerungsmöglichkeit in Richtung Menning. Die bestehende Überquerungsmöglichkeit wird im Rahmen der Maßnahme zurückgebaut.

Die Kosten für die neue Ampelanlage werden komplett vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt übernommen. Im Rahmen der notwendigen baulichen Umbaumaßnahmen, insbesondere für die Erneuerung des Gehweges vor der Ziegeleistraße 1 sowie der Verlegung der Bushaltestelle (von Ingolstadt nach Vohburg) wird sich die Stadt Vohburg mit Kosten von ca. 20.000,00 – 30.000,00 € an der Maßnahme beteiligen.

StR Steinberger sah, durch die Verlagerung der Bushaltestelle unmittelbar bei der Ampel eher eine erhöhte Unfallgefahr und sprach sich dafür aus beim Staatlichen Bauamt auch weiterhin die Forderung nach einen Kreisverkehr zu verfolgen. Durch die Geschwindigkeitsmessungen sei es nun auch belegt, dass viele Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgen und eine sehr hohe Verkehrsbelastung vorhanden ist.

Auch StR Pflügl plädierte beim Thema „Kreisverkehr“ dran zu bleiben.

Bürgermeister Schmid gab zu bedenken, dass der benötigte Platz hier wohl nicht ausreichen wird. StR Rechenauer zeigte sich erfreut, dass eine Ampel errichtet wird und sah eine deutliche Verbesserung in der gesamten Maßnahme.

Ebenso sah StR Müller die Situation. Einen Kreisverkehr sah er eher kritisch, da der fließende Verkehr abgebremst wird und so, durch das Abbremsen und Anfahren, sich die Lärmimmissionen seiner Meinung nach wieder deutlich erhöhen würden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt der Errichtung einer Fußgängerampel an der B 16 a in Oberdünzing am vorgeschlagenen Standort zu.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt einer anteiligen Kostenbeteiligung für die Stadt Vohburg von ca. 20.000,00 – 30.000,00 € (Tiefbaumaßnahmen zur Verlegung der Haltestelle) zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. Unterhalt von Gemeindestraßen: Auftragsvergabe für das Jahr 2018 1002

Der laufende Straßenunterhalt wurde in den vergangenen Jahren mit der Firma Stasch aus Irsching abgewickelt und hat sich bestens bewährt. Im Haushalt 2017 war ein Ansatz in Höhe von 120.000,- €. Die durchzuführenden Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten wurden von der Bauabteilung vorgegeben.

Die Firma Stasch hat mitgeteilt, dass sich die Preise gegenüber 2017 nicht erhöhen. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, den Auftrag wieder an die Firma Stasch zu erteilen.

Im Jahr 2017 wurden – im Rahmen des Straßenunterhalts – Leistungen in Höhe von rd. 80.000,-€ von der Fa. Stasch erbracht.

Neben der wirtschaftlichen Komponente zeichnet sich die Firma Stasch v.a. durch ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aus.

Beschluss:

Der Auftrag für den Straßenunterhalt im Jahr 2018 wird an die Firma Stasch aus Irsching erteilt.

Die einzelnen Maßnahmen werden – wie bisher auch – nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet und vergütet.

Im Haushaltsplan des Jahres 2018 ist ein Ansatz für den Straßenunterhalt in Höhe von 100.000,-€ vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7. Bebauungsplan Nr. 46 "Pfarrgarten" Menning: Abwägung der Stellungnahmen, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für 2. Auslegung 1003

Mit Beschluss vom 13.10.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Pfarrgarten“ in Menning aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen beauftragt. Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgten im Zeitraum vom 29.03.2017 bis 03.05.2017. Für die Aufstellung des Bebauungsplans fand die Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange.

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 10.04.2017

Zusammenfassung

Erfordernisse

LEP 3.1 (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Bewertung

Vor dem Hintergrund flächensparender Siedlungsformen sollte im Hinblick auf die ortsspezifischen Gegebenheiten in Erwägung gezogen werden, neben Einzelhäusern auch kompaktere Gebäudestrukturen, zumindest auch Doppelhäuser zuzulassen.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Hinweis

Die Anforderungen des Klimaschutzes sollen berücksichtigt werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 (G11)). Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 (G)). In den Unterlagen sollten die Möglichkeiten der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Berücksichtigung klimabedingter Naturgefahren für und durch die Planung dargestellt werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei Bauleitplanungen die Vorgaben des § 50 BImSchG als Grundlage zu beachten seien. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben könne ein relevantes Planungshindernis darstellen. Die durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen bei dem Betriebsbereich Bayernoil Raffinerie mbH oder dem Betriebsbereich Mero Germany GmbH könnten Einfluss auf das geplante Vorhaben haben. Daher sei diese Thematik im Laufe des Verfahrens zu berücksichtigen. Zuständiger Träger öffentlicher Belange für den Bereich Immissionsschutz und die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der beiden o. g. Betriebsbereiche sei das LRA Pfaffenhofen an der Ilm.

Abwägung

Im Planungsgebiet sind pro Gebäude zwei Wohneinheiten zulässig, d. h. auch Doppelhäuser sind möglich.

Dies entspricht auch der Dichte der umgebenden Bebauung.

Städtischere Bauweisen sind im noch sehr ländlich geprägten Ortsteil Menning nicht gewünscht.

Der Erhalt des Gehölzbestandes, weitere Pflanzgebote, sowie die Rückhaltung von Niederschlagswasser in Zisternen dienen u. a. dem Klimaschutz.

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Einwände der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde liegen hierzu nicht vor.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Gemäß oben genannter Abwägung ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.

2. Planungsverband Region Ingolstadt, Stellungnahme vom 21.04.2017 **Regionsbeauftragter Region Ingolstadt, Stellungnahme vom 18.04.2017**

Zusammenfassung

Bewertung

Den Planungen kann aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Hinweis

Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend der vorliegenden Planung berichtigt werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans erfolgt gesondert.

3. Landratsamt Pfaffenhofen, Stellungnahme vom 25.04.2017

3.1 Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung, Stellungnahme vom 25.04.2017

Zusammenfassung

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (2)).

Erläuterung:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im gegenständlichen Verfahren die Innenentwicklung in Menning betrieben wird. Es wird daher angeregt, zu überprüfen, ob ggf. auch Teile der Fl.Nr. 18/3 bzw. 18/4 in die Überplanung mit einbezogen werden können.

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Gebäudeform, Geschossigkeit, etc.) kommt besondere Bedeutung zu.

Nach allgemein anerkannten Planungsgrundsätzen sind Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Die Hauptbaukörper sollten daher entsprechend der lokalen Gegebenheiten als rechteckige Baukörper (z. B. im Seitenverhältnis 1:1,4) festgesetzt werden- Die Festsetzungen durch Text sollten dahingehend ergänzt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, zur Vermeidung von auffälliger Farbgebung der Fassade in den Festsetzungen durch Text z. B. folgende Formulierung festzusetzen: "Die Fassaden der Wohngebäude sind zu verputzen. Zulässig sind weiße und pastellfarbene Anstriche. Grelle und leuchtende Farben werden ausgeschlossen. Zulässig sind zudem Holzverschalungen, naturbelassen oder braun lasiert. Grelle und leuchtende Farben sind nicht zulässig."

Analog wird angeregt, auch für die Gebäude innerhalb der vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen - insbesondere unter Berücksichtigung des Nahebereichs von Baudenkmalen - Festsetzungen zu den Fassaden zu treffen. '

Es sollte aus Ortsbildgründen zudem der maximale Dachüberstand für Trauf- und Giebelseite festgesetzt werden, z. B. folgendermaßen: „Der Dachüberstand zum Giebel darf max. 30 cm, zur Traufe max. 50 cm betragen.“

Der derzeitige Bauraum im Bereich der vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen ermöglicht u. a. eine zusammenhängende Bebauung von knapp 80 m Länge. Baukörper sollten daher in ihrer Größe und Kubatur maßvoll gegliedert werden. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, den Baukörper z. B. ab einer Gesamtlänge der Gebäudeflucht von mindestens 25 m z.B. alle 25 m vertikal zu gliedern, z. B. durch Fassadenrücksprünge, Tragwerkelemente, Materialwechsel und/oder Farbgebung.

Zur Begrenzung der Gebäudehöhe von Garagen und zur Rechtssicherheit und -klarheit wird z. B. angeregt, dass die zulässige Wandhöhe von Garagen traufseitig bis max. 3,0 m betragen darf. Für die Garagen wird angeregt, neben Satteldächern alternativ auch Flachdächer zuzulassen. Es wird angeregt unter Punkt 6. der Festsetzungen durch Text die Regelungen zu den Einfriedungen zu überarbeiten, z. B. folgendermaßen: „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) mit einer max. Höhe von 1,00 m ohne Sockel zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z.B. grün) zulässig. Dabei könnte Satz 2 entfallen.

2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.
Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte, wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Zudem sollten zur Beurteilung des Geländeverlaufes Schnitte ergänzend das dem Bebauungsplan benachbarte Gelände auf ca. 5 m darstellen.

Außerdem sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungsverhältnis max. 1:2). Der Mindestabstand des Böschungskammes bzw. Böschungsfußes zur Grundstücksgrenze sollte mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser -insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens _ auf dem jeweiligen Grundstück zu halten.

Eine ausreichende Beurteilung der Höhensituation kann zum gegenwärtigen Planungsstand nicht erfolgen und bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

3. Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region 10 (Ingolstadt) B III 1.5). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf).

Erläuterung:

Die Durchgrünung des Straßenraums wird ausdrücklich begrüßt. In der östlichen Erschließungsstraße des geplanten Baugebietes wird zur Gliederung des Straßenraumes angeregt, in diesem weitere Bäume zu ergänzen, um im Erschließungsring ein etwa ausgewogenes Verhältnis der Durchgrünung zu erhalten.

4. Es wird angeregt, die derzeit im Straßenraum mit veränderbarem Standort festgesetzten Bäume in ihrer Anzahl eindeutig festzusetzen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz nachzukommen werden folgende Maßnahmen angeregt:

- Es könnten auf den Dächern Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ermöglicht werden, z. B. folgendermaßen: „Auf den Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen zulässig.“ Es wird angeregt, z. B. Folgendes festzusetzen:

- „Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern sind in gleicher Neigung wie das Dach zu installieren bzw. in die Dachfläche zu integrieren.“
- Es wird angeregt, auf der Garage Dachbegrünungen zu ermöglichen, z. B. folgendermaßen: „Als Dachform sind für Garagen alternativ zum Satteldach auch begrünte Flachdächer zulässig. Sie sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten.“
 - Für Baukörper innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird angeregt, z. B. auch Regelungen zu Fassadenbegrünungen gem. § 9 Abs. 1 Nr- 25 BauGB zu treffen.
 - In diesem Zusammenhang wird angeregt, diese Inhalte auch in der Begründung ergänzend zu erläutern.

Abwägung

Zu 1.

Die Fl.Nr. 18/3 und 18/4 sind in privater Hand.

Eine Nachverdichtung dieser Flächen kann bei Bedarf gemäß § 34 BauGB erfolgen.

Die getroffenen Festsetzungen werden in Hinblick auf eine dem Orts- und Landschaftsbild angemessene Gestaltung für ausreichend erachtet.

Auf die vorgeschlagenen Ergänzungen wird im Sinne von flexiblen und zeitgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten verzichtet.

Zu 2.

Das Gelände weist nur eine geringe Neigung auf.

Für Geländeauffüllungen bzw. Geländeabtragungen ist eine max. zulässige Höhe von 50 cm festzusetzen. Abböschungen zu Nachbargrundstücken dürfen in einem max. Verhältnis von 1:2 erfolgen, der Böschungsfuß muss mind. 0,5 m von der Nachbargrenze liegen.

Die getroffene Festsetzung zur Höhenlage der Gebäude wird für ausreichend erachtet.

Zu 3.

Die vorgeschlagene Durchgrünung des Straßenraumes und des Parkplatzes soll im Zuge der Erschließung so umgesetzt werden und wird unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen, üppigen Gehölzbestandes für ausreichend erachtet.

Zu 4.

Sie Abwägung zu Punkt 3.

Die angeregten Maßnahmen zum Klimaschutz sind bereits zulässig, weitere Festsetzungen hierzu sind nicht notwendig.

Für Garagen sind keine Dachformen festgesetzt, d. h. auch begrünte Flachdächer sind möglich.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Gemäß oben genannter Abwägung ist eine Änderung der Planung nicht veranlasst.

a. Immissionsschutzrechtliche Beurteilung, Stellungnahme vom 20.04.2017

Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Pfarrgarten“ umfasst die Grundstücksfläche der Flurnummern 17 und 21 der Gemarkung Menning.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg zum Teil als sonstige Grünfläche (Pfarrgarten), zum Teil als Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche) und zum Teil als Dorfgebiet dargestellt.

Das Planungsgebiet wird im Norden und Süden von der Ingolstädter bzw. der Kirchstraße begrenzt.

Die Fl.Nr. 21 (ehemaliges Pfarrhaus) ist als Fläche für den Gemeinbedarf in den Geltungsbereich mit einbezogen. Im ehemaligen Pfarrhaus soll durch 'Umbau und Erweiterung eine 3-gruppige Kindertagesstätte errichtet werden. Westlich des Pfarrhauses ist die Errichtung eines Stadels für Vereinszwecke geplant. Diese Fläche ist als Fläche für den Gemeinbedarf für soziale Zwecke festgesetzt.

Auf der Fl.Nr. 17 ist die Erschließung von 13 Einzelhausparzellen geplant. Die Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Süden in einem Abstand von ca. 90 m befinden sich zwei Tennisplätze des TC Menning sowie ein Fußballplatz des SV Menning im Abstand von ca. 100 m.

Es befinden sich bereits Wohnhäuser in geringerem Abstand zu den Sportanlagen. Es wird auf Grund des Abstandes nicht davon ausgegangen, dass schädliche Umwelteinwirkungen entstehen. Gemäß dem Schreiben des StMLU vom 16.10.2001 zur Anwendung des Immissionschutzrechts bei Kindergärten, ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung untrennbar dem Wohnen zuzuordnen. Lärmbelastungen, welche aus der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Einrichtungen folgen, sind deshalb von Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen.

Die Auswirkungen – vorwiegend Geräusche - die mit der Nutzung solcher Einrichtungen einhergehen, sind ortsüblich und sozialadäquat hinzunehmen.

Für den geplanten Stadel für Vereinszwecke, westlich des ehemaligen Pfarrheims, liegt keine Beschreibung vor. Auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung wird davon ausgegangen, dass durch die Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen entstehen.

Sollten die 'Parkplätze zur Nachtzeit genutzt werden, somit nicht nur für den Betrieb der Kindertagesstätte, ist ein Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus von 28 m im Allgemeinen Wohngebiet einzuhalten.

Es ist deshalb zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine schalltechnische Untersuchung eines amtlich anerkannten Gutachters (§29b BImSchG-Messstelle) vorzulegen, die die Verträglichkeit des Stadels für Vereinszwecke und des Parkplatzes mit dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet ermittelt und bewertet.

Folgender Hinweis ist den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Hinweis Wärmepumpen:

- Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelastung in der Nachbarschaft führt.
- Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Immissionsort die festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 5.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
- Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. Nr. 7.3 und A. 1.5 TA Lärm und DIN 45680 Ausgabe 3 / 1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

Abwägung

Die Parkplätze dienen dem Betrieb der Kindertagesstätte.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Tagzeit.

Das geplante Gebäude für Vereinszwecke dient als Lagergebäude. Eine, die Wohnnutzung störende Nutzung kann hier ebenso ausgeschlossen werden.

Ein Gutachten wird aufgrund dieser Vorgaben für nicht erforderlich erachtet.

Die Hinweise zu Wärmepumpen werden zusammengefasst redaktionell ergänzt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Der Bebauungsplan ist gemäß oben genannter Abwägung redaktionell zu ergänzen.

b. Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege, Stellungnahme vom 11.04.2017

Zusammenfassung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Folgendes wird angeregt bzw. gefordert:

1. Artenschutz

Bereits auf Ebene der Bauleitplanung ist das spezielle Artenschutzrecht nach § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten, auch bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach §13 a BauGB.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Erhalt der im Bebauungsplan dargestellten Gehölze es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung besonders oder streng geschützte Arten kommen wird. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Um zu dokumentieren, dass das Thema beleuchtet wurde, ist darauf in der Begründung kurz einzugehen.

Beschlussvorschlag

Die Begründung ist redaktionell in Bezug auf den Artenschutz zu ergänzen.

c. Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.04.2017

Zusammenfassung

Die Planung betrifft Bereich mit Verdachtsflächen für Bodendenkmäler und befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe folgende Baudenkmäler:

Baudenkmal

Nummer 308493

Verfahrensstand Benehmen hergestellt, nachqualifiziert

Traditionelle Objektbezeichnung St. Martin

Funktion Pfarrkirche, katholische Kirch,
Chorturmkirche, Friedhofsmauer, syn. Kirchhofmauer

Adresse Kirchstraße 6

Beschreibung Kath. Pfarrkirche St. Martin, Chorturmkirche, Turm mit Treppengiebel, flächendecktes Langhaus mit westlicher Holzempore und Chor mit Kreuzgratgewölbe, im Kern 13./14. Jh., 1706 barockisiert, 1888/89 und 1928 nach Westen verlängert; mit Ausstattung; Friedhofsmauer an der Nord- und Ostseite, verputzt wohl 18. Jh.

Aktennummer D-1-86-158-69

Baudenkmal

Nummer 308495

Verfahrensstand Benehmen hergestellt, nachqualifiziert

Funktion Pfarrhaus, Hofmauer

Adresse Kirchstraße 4

Beschreibung Pfarrhaus mit Steilsatteldach und Eckerker, wohl Ende 17. Jh.; Südmauer des Pfarrhofs, 18./19. Jh.

Aktennummer D-1-86-158-71

Die Sichtbeziehung zur Kath. Pfarrkirche St. Martin könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Das BLfD ist zu beteiligen.

Hinweis

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt (siehe Abwägung und Beschlussfassung zu Punkt 6).

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 26.04.2017

Zusammenfassung

1. Wasserversorgung

Der Ortsteil Menning wird vom Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost versorgt. Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Pfarrgarten“ in Menning der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Das Gelände steigt von Nordosten nach Westen bzw. Nordwesten von ca. 368 auf ca. 373 m ü. NN an. Grundwasser ist ab ca. 4-5 m unter GOK zu erwarten. Höhere Grundwasserstände sind nicht auszuschließen. Ebenso sind aufgrund der Hanglage Schichtwasseraustritte möglich. Laut der Begründung zum Bebauungsplan wurde ein Baugrundgutachten erstellt, dieses lag den Unterlagen jedoch nicht bei.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

Sollten vorhandene Bauwerke rückgebaut bzw. abgerissen werden, weisen wir darauf hin, dass sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss von Bauwerken anfallenden Abfälle zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und zu verwerten/entsorgen sind.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Für die Bereich Lagerung -und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten

3. Abwasserbeseitigung

Menning wird größtenteils im Mischsystem entwässert und ist an die Zentralkläranlage Vohburg angeschlossen. In Menning existieren z.T. Regenwasserkanäle; für das Einleiten von Niederschlagswasser aus diesen Regenwasserkanälen in ein oberirdisches Gewässer existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis, die derzeit bis 31.12.2017 befristet ist.

Geplant ist, das Baugebiet im Trennsystem zu entwässern, wobei das anfallende Niederschlagswasser aus dem Baugebiet gedrosselt in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet werden soll. Das geplante Baugebiet ist in der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nicht berücksichtigt. Derzeit werden neue wasserrechtliche Antragsunterlagen für die Ortsteile nördlich der Donau erstellt (bzw. sind in Überarbeitung) Das geplante Baugebiet muss in den überarbeitenden wasserrechtlichen Antragsunterlagen berücksichtigt werden. Eine Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet in die bestehende Regenwasserkanalisation ist erst dann möglich, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, die das geplante Baugebiet berücksichtigt.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Pfarrgarten“ in Menning liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau.

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bei der geplanten Bebauung ist darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss nicht zuungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden darf.

5. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 46. Es ist zu beachten, dass das geplante Baugebiet in den wasserrechtlichen Antragsunterlagen für die Regenwasserableitung berücksichtigt wird.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Empfehlung für wasserdichte Keller und Sicherung von Öltanks wird redaktionell ergänzt.

In den Antragsunterlagen für das Wasserrecht wurde das vorliegende Planungsgebiet berücksichtigt.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Gemäß oben genannte Abwägung werden die Hinweise zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

5. Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 18.04.2017

Keine Einwände

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 10.04.2017

Zusammenfassung

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Planungsgebiet und/oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler/Ensembles:

- D-1-86-158-71: Pfarrhaus mit Steilsatteldach und Eckerker, Wohl Ende 17. Jh.; Südmauer des Pfarrhofs, 18./19. Jh.
- D-1-86-158-69: Friedhofsmauer, syn. Kirchhofmauer
- D-1-86-158-69: Pfarrkirche, katholische Kirche, Chorturmkirche

Wir bitten um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Die Denkmäler sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7235-0141: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Martin in Menning.

Das Plangebiet überlagert oben genanntes bekanntes Bodendenkmal randlich. Gemäß Darstellung in der Uraufnahme muss in der südlichen Hälfte des Plangebietes mit weiteren, bislang unbekanntem Bodendenkmälern (vermutlich dem Pfarrhof und teilweise architektonisch gestalteten Gartenanlagen) gerechnet werden.

Im südlichen Teil des Plangebietes bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Der unter 7. vorgenommene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8.1-2 DSchG ist lediglich für die nördliche Hälfte des Plangebietes ausreichend. Wir bitten diesen entsprechend zu überarbeiten, sowie um lagegenaue Darstellung des bekannten Bodendenkmals im zugehörigen Planwerk.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung

von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil V. 14. September 2000, Az.: M29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. I BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Das Denkmal im Planungsgebiet ist als solches im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Die Bezeichnungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das BLfD ist im Rahmen der Objektplanung weiter beteiligt.

Im Zuge der Erschließungsplanung wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 06.04.2017

Zusammenfassung

Keine Einwände.

8. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 19.04.2017

Zusammenfassung

Im Norden des Flurstücks 20 der Gemarkung Menning wurde nach einer Vermessung das Flurstück 17/3 gebildet und ist im Eigentum der Pfarrpfründestiftung Menning. Die Planungsgrenzen stimmen mit den aktuellen Katasterstand nicht überein. Hier wird dringend eine Klärung des Sachverhalts empfohlen.

Beschlussvorschlag

Die aktuelle DFK wird der Endfassung zu Grunde gelegt.

9. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Stellungnahme vom 10.04.2017

Keine Einwände.

Die Planung und der Bau der Wasserversorgung werden durch den Wasserzweckverband IN-Ost veranlasst.

10. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 27.04.2017

Zusammenfassung

Keine Einwände.

11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.04.2017

Zusammenfassung

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Entlang der Ingolstädter Straße, im nördlichen Geltungsbereich, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung weiter beachtet.

12. Bayernwerk AG, Stellungnahme vom 31.03.2017

Zusammenfassung

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Einzeiler bzw. Straßeneinfassung herzustellen und die erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung weiter beachtet.

B VORSCHLAG DER VERWALTUNG

Sachvortrag:

Im Rahmen von mehreren Besprechungen mit Herrn Bürgermeister Schmid, Frau Beck und Herrn Pfarrer Zinecker wurde folgender Punkt aufgebracht, welche eine Änderung der bisherigen Planung erfordert:

Auf Grund einer Grundstücksteilung des Pfarrgartens soll hier ein Bauplatz entstehen. Dies ist so noch nicht in der Planung berücksichtigt und muss überarbeitet werden.

Beschlussvorschlag

Die vorgebrachte Änderung ist in die Planzeichnung, die Festsetzungen und in die Begründung der Satzung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Der Bebauungsplan wird mit der erfolgten Einarbeitung der Ergänzungen erneut ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid verwies auf die Veranstaltung des Landratsamtes Pfaffenhofen am 16.11.2017 in der Lindenkreuzhalle in Manching hin. Thema des Abends ist die PFT-Belastung im nördlichen Landkreis.

Weiterhin lud er die Anwesenden zum Volkstrauertag (19.11.2017), dem Kathreinmarkt (26.11.2017) und die Weihnachtssitzung (12.12.2017) ein.

Er informierte weiterhin über die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für den Pfarrhausumbau in Menning zum Kindergarten. Ein Zuschuss in Höhe von 500.000,00 € wird vom Denkmalamt gewährt. Zu diesem Zuschuss kommen FAG Fördermittel in Höhe von 1.300.000,00 €. Die Baukosten werden insgesamt auf 2.600.000,00 € geschätzt.

Er gab bekannt, dass über den stellv. Landrat Westner, eine Infoveranstaltung zum Thema Naturpark vom zuständigen Ministerium in Vohburg erreicht werden konnte.

9. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Schlutter kritisierte das Vorgehen des AWP bezgl. der Verteilung der Abfuhrpläne.
Weiterhin lud sie die Anwesenden zum Kulturherbst (Peter Vollmer) ein.
Ebenso erging eine Einladung für die Vernissage am 24.11.2017 um 18:00 Uhr im Kultur-Stadl.
Hier eröffnet der Hobbykunstkreis seine Ausstellung die über das Kathreinmarkt Wochenende im Stadl zu besichtigen ist.
Für die Veranstaltungen am 16.03.2017 (Maxi Schaffroth) und am 20.04.2017 (Christoph Bayerl) startete bereits der Kartenvorverkauf.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister